



Vergaberichtlinie

der Gemeinde Schönaich

**zur Aufnahme von Kindern und zum Verfahren der
Platzvergabe in der Kernzeitbetreuung
der Grundschule Schönaich**

Die Vergaberichtlinie gilt für die Kernzeitbetreuung der Grundschule Schönaich

1. Anmeldung

Die Anmeldung für alle Kinder erfolgt zentral bei der Leitung der Kernzeitbetreuung:

Frau
Anne Riedel
Bühlstraße 18
71101 Schönaich
Tel.: 07031/639-39

E-Mail: kernzeit@schoenaich.de

1.1 Kernzeitbetreuung

Die Anmeldung für die Kernzeit findet jährlich vom 14. April bis 03. Juni für das kommende Schuljahr statt, sog. Schuljahres-Anmelderunde.

Die Zusage für die Aufnahme in die Kernzeit erhalten die Eltern dann Ende Juli.

Falls Eltern im Laufe des Schuljahres nach Schönaich ziehen und einen Kernzeitplatz benötigen, können sie sich für die unterjährige Anmeldung direkt an Frau Riedel wenden.

2. Zuteilung

2.1 Kernzeitplätze

Aufgrund der hohen Nachfrage für die leider noch begrenzten Plätze in der Kernzeit gibt es eine Warteliste.

Für die Ermittlung der Priorität auf der Warteliste werden folgende Vergabekriterien angewandt und Punkte vergeben:

Voraussetzung	Punkte
Kinder, bei denen ein Fall von drohender Kindeswohlgefährdung oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt (Vorlage eines Gutachtens, in dringenden Fällen telefonische Bestätigung gegenüber der Kernzeit-Leitung)	15
Kinder von Eltern, die alleinerziehend und berufstätig sind (Vorlage einer Arbeitgeber-Bescheinigung aus der der Umfang der Beschäftigung sowie die Arbeitszeiten ersichtlich sind)	10
Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind (Vorlage der Arbeitgeber-Bescheinigungen beider Personensorgeberechtigten, aus denen der Umfang der Beschäftigung sowie die Arbeitszeiten ersichtlich sind)	5

Bei gleicher Punktzahl erhält das Kind mit dem niedrigeren Lebensalter vorrangig einen Betreuungsplatz.

2.2 Berufstätigkeit

Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium-, eine Schul- oder Berufsausbildung in Vollzeit sowie eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. Wer aus Gründen der Berufstätigkeit vorrangig einen Betreuungsplatz erhalten möchte, hat mit der Anmeldung Arbeitgeberbescheinigungen von allen Personensorgeberechtigten der Familie einzureichen, aus denen der Beschäftigungsumfang sowie die Arbeitszeiten ersichtlich sind.

Es erhalten nur die Personen die angegebene Punktzahl für die Berufstätigkeit, wenn der Beschäftigungsumfang bzw. die Arbeitszeiten die Unterrichtszeiten überschreiten und somit die Betreuung in der Kernzeit notwendig ist.

Des Weiteren ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt, wenn einer der Personensorgeberechtigten pflegebedürftig ist.

2.3 Nachrücker

Kinder, die aufgrund der Rangfolge in der Warteliste, keinen Betreuungsplatz erhalten haben, bleiben dennoch auf der Warteliste stehen. Die Eltern werden informiert, sobald ihr Kind in der Kernzeit aufgenommen werden kann. Diese Regelung gilt für das laufende Schuljahr. Sollte sich unterjährig kein Platz für einen Nachrücker ergeben, können die Eltern sich im Rahmen der Kernzeit-Anmelderunde für das nächste Schuljahr erneut für die Kernzeitbetreuung anmelden.

2.4 Vorlage der Nachweise

Die entsprechenden Nachweise bspw. zur Berufstätigkeit müssen bei der Schulanmeldung vorgelegt werden. Die Nachweise müssen ein zweites Mal in aktueller Form zum Zeitpunkt der Aufnahme in der Einrichtung vorgelegt werden. Für die Arbeitgeberbescheinigungen ist das Formular der Gemeinde zu verwenden.

Sollten sich im Laufe des Schuljahres die Voraussetzungen gemäß der Vergaberichtlinie ändern, sind die Eltern verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Wenn die Voraussetzungen über einen Zeitraum von über drei Monaten nicht eingehalten werden können, muss der Betreuungsplatz zu Gunsten von Personensorgeberechtigten mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf entzogen werden.

Falls unterjährig Zweifel über den Bestand der Voraussetzungen der Vergabekriterien besteht, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, erneute Nachweise einzufordern.

3. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Alle bisherigen Zuteilungen behalten ihre Gültigkeit.